

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Schutzgüter der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) im Landkreis Osnabrück

Präambel

Der Landkreis Osnabrück hat in den vergangenen Jahren die so genannten FFH- Gebiete (Fauna- Flora- Habitat- Gebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie)) als Teil eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" unter Schutz gestellt. Nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie sind durch die Mitgliedsstaaten für die FFH-Gebiete die geeigneten Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II entsprechen. In eigens dafür aufgestellten und veröffentlichten Managementplänen wurden und werden diese Maßnahmen zu jedem FFH- Gebiet im Landkreis Osnabrück durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) dargestellt.

Durch diese Förderrichtlinie, die auf den vorliegenden Managementplänen aufbaut, schlägt der Landkreis Osnabrück ein neues Kapitel eines kooperativen Naturschutzes auf.

Hiermit soll auf Privatflächen im Landkreis Osnabrück ein Anreiz zur Durchführung von zeitlich begrenzten, freiwilligen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen und/ oder Anhang II/IV Arten der FFH- Richtlinie geschaffen werden.

§ 1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die vereinbarten Maßnahmen entsprechen geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen und/ oder Anhang II/IV Arten gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

§ 2

Gegenstand der Zuwendung

Die folgenden Zuwendungsschwerpunkte, die in den Anlagen I bis III zu dieser Richtlinie im Detail beschrieben werden, sind:

- I. Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen (s. Anlage I)
- II. Naturnahe Waldentwicklung (s. Anlage II)
- III. Artenschutz und -Entwicklung (s. Anlage III)

§ 3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen sein, die GrundeigentümerInnen oder PächterInnen der jeweiligen Maßnahmenfläche(n) sind sowie Körperschaften (z.B. gemeinnützige Vereine, anerkannte Naturschutzverbände sowie GmbH), Stiftungen (außer Stiftungen, die von einer Gebietskörperschaft errichtet wurden), Personengesellschaften (z.B. GbR)

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Maßnahme, für die ein Antrag gestellt wird, muss auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück erfolgen.
- (2) Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sachmittel des Fachdienstes Umwelt, Abteilung 7.2 Naturschutz und Wald des Landkreises Osnabrück als zuständige untere Naturschutzbehörde - im Folgenden UNB genannt - gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- (3) Sollte sich abzeichnen, dass für die auf Grundlage dieser Richtlinie getroffenen Vereinbarungen innerhalb der vereinbarten Geltungsdauer keine Mittel bereitstehen, verpflichtet sich die UNB, die Antragsstellenden hierüber rechtzeitig zu informieren. In diesem Fall steht beiden Seiten ein Recht auf außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarungen zu.
- (4) Zuwendungen werden vorrangig für Maßnahmen in den FFH- Gebieten und den sonstigen Schutzgebieten/ Schutzgebietsteilen gemäß Artikel 3 Abs. 2 der FFH-Richtlinie im Landkreis Osnabrück bewilligt. Die Auswahlkriterien dafür sind in § 7 (3) und (4) beschrieben.
- (5) In Ausnahmefällen und nur im Rahmen der dafür bereit gestellten Haushaltsmittel ist eine Förderung von Maßnahmen über die in § 4 Abs. 4 genannten Gebiete möglich. Die Entscheidung darüber trifft die UNB. Die Auswahlkriterien dafür sind in § 7 (3) und (4) beschrieben.
- (6) Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragstellung sind bestehende Formulare zu verwenden (Anlagen IV bis VI sowie unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/fachthemen/umwelt/umweltinformationen>)
- (7) Antragstellende PächterInnen stellen das Einvernehmen über die Maßnahme(n) für den gesamten Bewilligungszeitraum mit allen GrundstückseigentümerInnen sicher; antragstellende GrundstückseigentümerInnen stellen das Einvernehmen über die Maßnahme(n) für den gesamten Bewilligungszeitraum mit allen weiteren GrundstückseigentümerInnen sicher; eine Haftung des Landkreises Osnabrück ist ausgeschlossen.
- (8) Antragstellende versichern, dass die geförderten Maßnahmen keine Maßnahmen sind, zu denen er/sie durch andere Regelungen oder Verwaltungsakte (z.B. Schutzgebietsverordnung, Kompensationsverpflichtungen, vertragliche Vereinbarungen, Auflagen nach gesetzlichen Verstößen...) verpflichtet ist/sind oder für die er/sie aus anderen Vereinbarungen heraus bereits eine (Teil-) Förderung erhält/erhalten (Verhinderung einer Doppelförderung).
- (9) Antragstellende informieren die UNB über bestehende Nutzungsrechte Dritter bezogen auf die Maßnahmenfläche(n) Dritter (z.B. Befahren zur Gewässerunterhaltung,

Befahren/Betreten zur Ausübung der Jagd- oder Fischerei...) und informieren Nutzungsberechtigte über die Inhalte der auf Grundlage dieser Richtlinie getroffenen Vereinbarungen.

§ 5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- (1) Das Gesamtbudget dieser Richtlinie wird jährlich anteilig aus Haushaltsmitteln und Ersatzgeldern i.S. des § 15 Abs. 6 BNatSchG des Fachdienstes 7 des Landkreises Osnabrück festgelegt.
- (2) Das Gesamtbudget teilt sich in folgende Teilbudgets auf:
 - a. Teilbudget für den in § 2 Abs. 1 genannten Förderschwerpunkt I (Entwicklung von Gewässerrandstreifen) beträgt bis zu 1/3 des Gesamtbudgets
 - b. Teilbudget für den in § 2 Abs. 1 genannten Förderschwerpunkt II (Naturnahe Waldentwicklung) beträgt bis zu 1/3 des Gesamtbudgets
 - c. Teilbudget für den in § 2 Abs. 1 genannten Förderschwerpunkt III (Artenschutz und -Entwicklung) beträgt bis zu 1/3 des Gesamtbudgets
- (3) Nicht vollständig genutzte Teilbudgets können als Deckung für ausgeschöpfte Teilbudgets herangezogen werden.
- (4) Die Förderung wird in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

§ 6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Der Bewilligungsbescheid kann durch die UNB ganz oder teilweise widerrufen und die bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn Antragstellende falsche Angaben gemacht haben oder der/die Zuwendungsempfänger/in gegen die der auf Grundlage dieser Richtlinie getroffenen Vereinbarungen verstößt. Nach Widerruf des Bewilligungsbescheids ist die Zuwendung innerhalb eines Monats zu erstatten. Die zurückzuzahlenden Beträge sind grundsätzlich vom Auszahlungstage an mit 6% p.a. zu verzinsen.
- (2) Zusätzlich zu den sonstigen Zuwendungsbestimmungen gelten die in Anlagen I bis III aufgeführten spezifischen Zuwendungsbestimmungen.
- (3) Es gelten die in den Anlagen I bis III aufgeführten Bewilligungszeiträume.
- (4) Maßnahmen von auf Grundlage dieser Richtlinie getroffenen Vereinbarungen sind von ZuwendungsempfängerInnen auf Nachfrage zu dokumentieren: Details dazu sind in den Anlagen I bis III zu dieser Richtlinie beschrieben.

§ 7

Anweisungen zum Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt - Untere Naturschutzbehörde, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, vertreten durch die Landrätin – in dieser Richtlinie UNB genannt -.
- (2) Zuwendungsanträge für Maßnahmen, die ab dem 01.01. des Folgejahres beginnen, können bis zum 30.06 des Antragsjahres schriftlich (per E-Mail an natura2000@lkos.de, per Fax (0541/50164217) oder per Brief) bei der UNB eingereicht werden. Die in den Anlagen I bis III dieser Richtlinie geforderten Karten und

Fotos sind vom Antragsteller als Anlage dem Antrag anzufügen. Karten können z.B. mit Hilfe des Digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/fachthemen/umwelt/umweltinformationen> erstellt werden.

- (3) Erstes Kriterium der Auswahl der Zuwendungsvoraussetzungen (4) und (5) in § 4 ist die Darstellung der Maßnahme im veröffentlichten Managementplan des jeweiligen Schutzgebietes (veröffentlicht unter: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/die-einzelnen-ffh-gebiete-niedersachsens-nummer-1-50-144421.html>) (s. entsprechende Maßnahmenblätter): Prioritären Rang haben verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile (notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen); zweitrangig sind zusätzliche Maßnahmen für NATURA2000-Gebietsbestandteile; drittrangig sind sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen die nicht in dem jeweiligen Managementplan enthalten sind.
- (4) Zweites Kriterium der Auswahl der Zuwendungsvoraussetzungen (4) und (5) in § 4 ist innerhalb eines Ranges (s. § 7 (3)) das Eingangsdatum des Antrags (frühzeitig eingereichte Anträge werden den später eingereichten Anträgen bevorzugt).
- (5) Den Bewilligungsbescheid oder den Ablehnungsbescheid zu den beantragten Maßnahmen versendet die UNB schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) an die Antragstellenden.
- (6) Mit der Durchführung der Maßnahme(n) kann frühestens mit Zugang der Bewilligung begonnen werden, jedoch kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn auf formlosen schriftlichen Antrag hin durch die UNB zugelassen werden.
- (7) Die Zahlung der Zuwendung erfolgt in Form einer Einmalzahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum jeweils bis zum 31.12. des Jahres der Bewilligung.
- (8) Als Verwendungsnachweis der Fördermittel gelten die in den Auflagen der Anlagen I – III geforderten Fotos, Listen, Angebote und Rechnungen.
- (9) Die in den Anlagen I bis III genannten Förderbeträge sind Endbeträge, die Abzinsfaktoren oder ähnliches einschließen.
- (10) Kosten und Ausgaben, die dem Antragsteller vor der Antragstellung entstanden sind oder durch die Antragstellung entstehen, bleiben unberücksichtigt und sind nicht zuwendungsfähig

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen von auf Grundlage dieser Richtlinie getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass auf Grundlage dieser Richtlinie getroffene Vereinbarungen eine/ mehrere Lücke(n) enthält/ enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke(n) soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungsparteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

- (2) Änderungen und Ergänzungen von auf Grundlage dieser Richtlinie getroffenen Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (3) Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Zur Durchführung der auf Grundlage dieser Richtlinie getroffenen Vereinbarungen werden Antragsstellende und die UNB vertrauensvoll zusammenwirken und sich gegenseitig über die für beide Parteien erkennbar erheblichen Tatsachen und Sachverhalte unverzüglich informieren, die zur Erreichung der Zielvorgabe der Vereinbarungen wichtig sind.
- (5) Geht das Grundstück nach Gewährung der Zuwendung im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise auf andere GrundstückseigentümerInn(en) über, so ist der Zuwendungsempfänger oder dessen RechtsnachfolgerIn verpflichtet, die Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid im Rahmen des Kauf- bzw. Übertragungsvertrages auf die neuen Grundstückseigentümer zu übertragen. Sofern dies nicht erfolgt oder objektiv nicht möglich ist, ist der Landkreis Osnabrück berechtigt die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.
- (6) Die Interessen des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin am Schutz der persönlichen Daten werden vom Zuwendungsgeber gewahrt.
- (7) Die auf Grundlage dieser Richtlinie getroffenen Vereinbarungen können durch formlosen Antrag schriftlich (per E- Mail, Fax oder Brief) bis zum 30.06 des letzten Bewilligungsjahres verlängert werden.
- (8) Entwickeln sich die Maßnahmenflächen der auf Grundlage dieser Richtlinie getroffenen Vereinbarungen zu neuen geschützten Schutzgütern des Naturschutzrechtes gemäß aktuell gültiger Rechtsnormen (z.B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 BNatSchG, gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG oder Lebensraumtypen, die in der jeweilig gültigen Schutzgebietsverordnung geregelt sind) muss der/ die GrundeigentümerInn dies dulden.
- (9) Diese Förderrichtlinie kann im Ganzen oder in Teilen vom Landkreis Osnabrück geändert werden. Über die Änderungen informiert die UNB die Zuwendungsempfänger. Für die auf Grundlage dieser Richtlinie getroffenen Vereinbarungen haben diese Änderungen der Richtlinie für die Laufzeit der Vereinbarungen keine Veränderungen zur Folge.
- (10) Diese Förderrichtlinie wird nach Unterzeichnung durch die Landrätin auf der Homepage des Landkreises Osnabrück bekannt gemacht und tritt damit in Kraft

Osnabrück, den 18.04.2024

Landkreis Osnabrück



(Landrätin)

Anlagen

- I. Zuwendungsbestimmungen - Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen
- II. Zuwendungsbestimmungen - Naturnahe Waldentwicklung
- III. Zuwendungsbestimmungen - Artenschutz und –Entwicklung
- IV. Antragsformular - Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen
- V. Antragsformular - Naturnahe Waldentwicklung
- VI. Antragsformular - Artenschutz und –Entwicklung